



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

2. Nachtrag vom 05. August 2014

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

vom 25. April 2014

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 25. April 2014 (der "**Original Basisprospekt**"), wie er durch den 1. Nachtrag vom 16. Mai 2014 geändert wurde (zusammen, die "**Nachträge**", und der Original Basisprospekt zusammen mit dem 1. Nachtrag, der "**Basisprospekt**"), und sollte stets gemeinsam mit dem Original Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt wurde am 25. April 2014 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Der 1. Nachtrag wurde am 16. Mai 2014 veröffentlicht, hinterlegt und am 19. Mai 2014 von der FMA gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 05. August 2014 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht. Der Original Basisprospekt und die Nachträge stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und in elektronischer auf der Website der Emittentin (<http://www.volksbank.com/prospekt>) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Abweichungen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Original Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Original Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 7. August 2014.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Original Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert oder gebilligt und dürfen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt sind, weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

WICHTIGE NEUE UMSTÄNDE

Aufgrund des Eintritts wichtiger neuer Umstände in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, werden folgende Änderungen des Original Basisprospekts vorgenommen:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Punkt "B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldverschreibungen" auf Seite 18 des Original Basisprospekts wird im Satz beginnend mit „Die Emittentin ist von Fitch Ratings und Moodys Investors Services Ltd. geratet...“, das Rating "Ba1" durch das Rating "Ba3" ersetzt:

2. KAPITEL 5 EMITTENTIN – 5.4. Rating

Auf Seite 95 des Original Basisprospekts wird im Punkt „5.4 Rating“, im Satz beginnend mit „Die Emittentin hat folgende Ratings erhalten...“ das Rating „Ba1“ durch das Rating "Ba3" ersetzt:

FREIWILLIGE RICHTIGSTELLUNG

Die Emittentin hat Kenntnis von folgenden Unrichtigkeiten in Bezug auf im Original Basisprospekt enthaltene Angaben erlangt, die nach ihrer Ansicht nicht wesentlich sind und die Bewertung der Schuldverschreibungen nicht beeinflusst und daher nicht der Nachtragspflicht gemäß § 6 KMG unterliegt, sondern auf freiwilliger Basis richtiggestellt wird:

1. KAPITEL 2 RISIKOFAKTOREN – 2.5 RISIKEN BASISWERTABHÄNGIGER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND IN ZUSAMMENHANG MIT EINZELNEN BASISTITELN

Der gesamte Text des Risikofaktors unterhalb der Überschrift „Anleihegläubiger warenabhängiger Schuldverschreibungen sind dem Risiko der Marktpreisentwicklung der den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Waren (Commodities) ausgesetzt“, beginnend auf Seite 85 des Original Basisprospekts, wird durch folgenden Text ersetzt:

„Wirtschaftliche Güter wie Rohstoffe (Erdöl, Kohle, Erdgas, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), landwirtschaftliche (Weizen, Schweinebäuche, etc.) und chemische Erzeugnisse (Kalk, Salz, etc.) werden als Waren (*Commodities*) bezeichnet und an Warenbörsen weltweit gehandelt. Waren können als Kassageschäfte an den Spotmärkten gehandelt werden, bei denen der Handel sofort abgewickelt wird oder als Termingeschäfte (*Futures*) gehandelt werden, bei denen die Erfüllung nach Geschäftsabschluss nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Marktpreise von Waren sind durch ihre Verfügbarkeit, politische, geopolitische und meteorologische Einflussfaktoren (Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse) starken Schwankungen unterworfen. Ebenso können Kartelle und regulatorische Eingriffe die Marktpreisentwicklung von Waren beeinflussen. Zusätzlich beeinflusst die schlechte Liquidität auf Märkten für bestimmte Waren wie etwa Rhodium oder Erbium maßgeblich die Marktpreisentwicklung dieser Waren. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung von Waren.

Bei warenabhängigen Schuldverschreibungen wird der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung unter Bezugnahme auf den Marktpreis der Waren, die als Basiswert dienen, oder dessen Entwicklung berechnet. Anleihegläubiger warenabhängiger Schuldverschreibungen tragen daher das Risiko, dass sich eine negative Marktpreisentwicklung der Waren auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Zinszahlungen und/oder den Rückzahlungsbetrag auswirken.

Wenn als Basiswerte der Schuldverschreibungen nicht Kassa- sondern Termingeschäfte über die maßgebliche Ware dienen, sind die Schuldverschreibungen zusätzlich auch den Risiken von Termingeschäften (*Futures*) ausgesetzt. *Futures* über Waren (*commodity futures*) sind standardisierte Termingeschäfte über Waren (zB Gold, Erdöl, Kupfer oder Weizen). Ein *Future* stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festgelegten Menge der maßgeblichen Ware an einem bestimmten Termin (Lieferungstag – *delivery date*) zu einem bestimmten Preis dar. *Futures* werden an Börsen gehandelt und sind deshalb im Hinblick auf Menge, Art und Qualität der Basiswerte der *Futures* sowie die Lieferorte und Liefertage standardisiert. *Futures* unterliegen dem Marktpreisrisiko, Risiken in Zusammenhang mit den Basiswerten der *Futures* und dem Risiko geringer Liquidität. Der Marktpreis eines *Futures* besteht aus dem Preis des Kassageschäfts im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert und einem Auf- oder Abschlag auf diesen (*Discount* oder *Premium*). Die Höhe eines allfälligen Auf- oder Abschlags und das damit verbundene Risiko hängt grundsätzlich von Zinsniveaus, Dividenden, Lagerkosten und ähnlichen Erträgen und Aufwendungen ab sowie weiteren irrationalen Faktoren, wie Markterwartungen und Spekulationen. Der Großteil des Risikos eines

Futures stammt vom Risiko des Basiswerts. Futures, für die nur wenig liquide Märkte bestehen, können möglicherweise nicht einfach ge- oder verkauft werden und sind daher dem Risiko höherer Hedgingkosten ausgesetzt. Wertpapiere, die an einen Future gebunden sind, können auch dem Risiko von Rollover Kosten ausgesetzt sein. Ein Rollover ist typischerweise erforderlich, wenn der Future vor dem Wertpapier selbst ausläuft. In diesem Fall muss der Basiswert, an den das Wertpapier gebunden ist, durch einen neuen Future ersetzt werden (dh der Future wird zu einem neuen Future gerollt) und deshalb muss der aktuelle Future verkauft und ein neuer Future gekauft werden. Das finanzielle Ergebnis dieser Transaktion (die Rollover Kosten) können den Wert des Wertpapiers maßgeblich verringern.“

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Kolingasse 14-16, 1090 Wien, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 05.08.2014

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

als Emittentin

VDir. Mag. Christoph Raninger
(Vorstand)

Prok. Mag. Elisabeth Sölkner, MBA
(Prokuristin)